

**Information für Flugplatzhalter
zur COVID-19-NotMV
idF BGBl. II 479/2020**



gültig ab 17. November 2020

-A- PPR-FLUGBETRIEB - MÜSSEN FLUGFELDER KOMPLETT GESCHLOSSEN WERDEN?

Grundsätzlich bedingt das Betretungsverbot von Sportstätten – Flugfelder sind Sportstätten gleichgestellt – nicht, dass ein Flugfeld komplett geschlossen zu halten ist.

Gem. den ab 17.11.2020 anzuwendenden „Grundsätze für den Flugbetrieb in allen Sektionen des Aero-Club“, kann im Sinne Punkt (2) spezifischer Flugbetrieb stattfinden, der nicht unter dem Begriff Sport subsummiert werden kann.

-B- BETRIEBSLEITER – VERLASSEN DES PRIVATEN WOHNBEREICHS ZU BERUFLICHEN ZWECKEN

Die „rechtliche Begründung zur COVID-19-Notmaßnahmenverordnung“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sagt auszugsweise wie folgt:

Der Terminus „berufliche Zwecke“ ist weit auszulegen. Darunter fallen nicht nur Tätigkeiten zur Erzielung eines Einkommens, sondern auch ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere für Blaulichtorganisationen.

Daraus ist abzuleiten, dass für im Sinne von -A- stattfindenden Flugbewegungen ein Betriebsleiter am Flugfeld auch dann anwesend sein darf, wenn er nicht beim Flugplatzhalter angestellt, sondern ehrenamtlich für ihn tätig ist.

-C- SCHULBETRIEB – VERLASSEN DES PRIVATEN WOHNBEREICHS ZU AUSBILDUNGSZWECKEN

Die „rechtliche Begründung zur COVID-19-Notmaßnahmenverordnung“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sagt auszugsweise wie folgt:

Auch die Ausbildungszwecke sind weit zu verstehen. Dazu zählen der Schul- und Universitätsbesuch, aber insbesondere wieder auch Ausbildungen in infrastrukturelevanten, kritischen Bereichen wie Blaulichtorganisationen (Rettungssanitäter- und Notfallsanitäterausbildungskurse, Ausbildungskurse der Feuerwehr etc).

Deshalb empfiehlt der ÖAeC keine Schulungsflüge während der Gültigkeitsdauer der COVID-19-NotMV idgF durchzuführen. Für eine abschließende Beurteilung wird geraten die jeweils zuständige Gesundheitsbehörde, also die Amtsärztin oder den Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde, zu kontaktieren.

Wie schon im 1. Lockdown appellieren wir an vernünftiges Handeln, insbesondere um der Bevölkerung solidarisches Verhalten seitens aller Flugsportler zu zeigen.

Euer Team Aero-Club

**Schau
auf
dich, schau
auf
mich.**